

1988

Ausgegeben am 21. Oktober 1988

Nr. 32

**Verordnung über Gegenstände und Umfang der
Schwerpunktbereiche der ersten juristischen
Staatsprüfung (SBVO)**

Vom 9. September 1988

Aufgrund des § 14 Abs. 4 des Gesetzes über die erste juristische Staatsprüfung und den juristischen Vorbereitungsdienst (JAPG) vom 24. September 1985 (Brem. GBl. S. 161 – 301-b-3) wird nach Anhörung des Fachbereichs Rechtswissenschaft und im Einvernehmen mit dem Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung bestimmt Gegenstände und Umfang der Schwerpunktbereiche in den Schwerpunkten:

- Wirtschaftsrecht/Bürgerliches Recht
- Kriminalwissenschaften/Strafrecht
- Öffentliches Recht
- Arbeitsrecht/Sozialrecht

Andere als in den jeweiligen Schwerpunktbereichen geregelte und in den Kernfächern und in den weiteren Pflichtfächern bezeichnete Prüfungsgebiete einschließlich ihrer geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und rechtsphilosophischen Grundlagen sowie der rechtswissenschaftlichen Methoden dürfen zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird. Frauenspezifische Fragestellungen sind in den Schwerpunktbereichen so weit wie möglich zu berücksichtigen.

§ 2

**Schwerpunkt Wirtschaftsrecht/
Bürgerliches Recht**

Im Schwerpunkt Wirtschaftsrecht/Bürgerliches Recht werden folgende Schwerpunktbereiche gebildet:

1. Zivillistischer Verbraucherschutz

- Vertragsrechtlicher Verbraucherschutz einschließlich des AGBG und der weiteren privatrechtlichen Sondergesetzgebung
- Deliktsrechtlicher Verbraucherschutz unter besonderer Berücksichtigung der Produkthaftpflicht
- Wettbewerbsrechtlicher Verbraucherschutz
- Verfahrensrechtliche Sonderregeln

2. Wirtschaft und Wettbewerb

- Handels-, Gesellschafts- und Unternehmensrecht einschließlich des unternehmensbezogenen Steuerrechts und der Grundlagen der Bilanzkunde
- Kartell-, Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz
- Deliktsrechtlicher Wettbewerbs- und Unternehmensschutz einschließlich des zugehörigen Verfahrensrechts

3. Schadenszurechnung und -verteilung

- Individuelle Schadenstragung (Haftung aus Vertrag und vertragsähnlicher Sonderverbindung, BGB-Deliktsrecht, Gefährdungshaftung)
- Arbeitnehmerrückhaftung und innerbetrieblicher Schadensausgleich
- Kollektive Schadenstragung (Privat- und Sozialversicherungsrecht)
- Kausalitäts- und Beweisfragen
- Regreßfragen

4. Geld, Kredit, Währung

- Recht des Zahlungsverkehrs
- Geld- und Währungsrecht
- Bankvertragsrecht
- Kreditsicherung
- Wertpapierrecht
- Börsenrecht
- Finanzierung und Finanzierungssicherung im internationalen Waren- und Dienstleistungsverkehr

5. Familie

- Familienrecht einschließlich des familienrechtlichen Verfahrens
- Rechtsbeziehungen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- Einschlägiges Steuer- und Sozialrecht
- Jugendrecht
- Erbrecht
- Internationales Familienrecht

6. Verfahren

- Gerichtsverfassungsrecht und Verfahrenslehre (Verfahrenszwecke und Verfahrensfunktionen, Verfahrensprinzipien)
- Tatsachenfeststellung vor Gericht (Stoffsammlung, Beweiserhebung, Vernehmungslhre, Beweiswürdigung, Beweislastverteilung)

- Alternativen zur Ziviljustiz unter besonderer Berücksichtigung der vorbeugenden Rechtspflege durch Vertragsgestaltung und der vorgerichtlichen Konfliktklärung.

§ 3

Schwerpunkt**Kriminalwissenschaften/Strafrecht**

Im Schwerpunktbereich Kriminalwissenschaften/Strafrecht werden folgende Schwerpunktbereiche gebildet:

1. Schwere Kriminalität

- Ausgewählte Kriminalitätsformen, insbesondere Gewaltkriminalität
- Ermittlung, Fahndung, Polizei/Recht des Ermittlungsverfahrens
- Beweise, Rechtsbehelfe
- Verteidigung
- Begutachtung, Prognose, Strafzumessungsrecht
- Strafvollzug, Maßregelvollzug, Opferentschädigung
- Kriminalpolitik/Strafrechtsreform

2. Jugendkriminalität/Bagatelldelikte

- Erscheinungsformen und Prävention, insbesondere von Eigentums- und Vermögensdelikten
- Deliktsstruktur und Zurechnung
- Beweise, Rechtsbehelfe
- Verteidigung
- Verfahrensarten, Erledigungsformen
- Diversion, alternative Kriminalpolitik
- Jugendrecht, Jugendstrafvollzug.

§ 4

Schwerpunkt Öffentliches Recht

Im Schwerpunkt Öffentliches Recht werden folgende Schwerpunktbereiche gebildet:

1. Völkerrecht/Europarecht

- Grundzüge des Völkerrechts
 - Recht der internationalen Organisationen
 - Europarecht, insbesondere europäisches Wirtschaftsrecht
- einschließlich der politisch-ökonomischen Grundlagen der internationalen Beziehungen

2. Staats- und Kommunalverwaltung

- Finanzverfassung und Haushaltsrecht
- Grundzüge des öffentlichen Dienstrechts
- Kommunalrecht
- Bauplanungsrecht

einschließlich des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozeßrechts sowie der verwaltungswissenschaftlichen Grundlagen

3. Umweltrecht

- Naturschutzrecht
- Wasserrecht
- Immissionschutzrecht
- Fachplanungsrecht
- Recht der gefährlichen Stoffe
- Grundzüge des internationalen Umweltrechts einschließlich des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozeßrechts sowie der verwaltungswissenschaftlichen Grundlagen

4. Kultur- und Medienrecht

- Recht der Medien, insbesondere Rundfunkrecht einschließlich des zugehörigen Datenschutzrechts
 - Grundzüge des Urheber- und Verlagsrechts
 - Wissenschaftsrecht
 - Schulrecht
- einschließlich des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozeßrechts sowie der verwaltungswissenschaftlichen Grundlagen.

§ 5

Schwerpunkt Arbeitsrecht/Sozialrecht

Im Schwerpunkt Arbeitsrecht/Sozialrecht werden folgende Schwerpunktbereiche gebildet:

1. Arbeitsmarkt, Beschäftigung und industrielle Beziehungen

- Arbeits- und Wirtschaftsverfassung
 - Recht des Normalarbeitsverhältnisses und Sonderregeln für Problemgruppen des Arbeitsmarktes
 - Berufliche Bildung, Arbeitsvermittlung und Arbeitsförderung
 - Mitbestimmung und Mitwirkung von Arbeitnehmervertretern
 - Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht
- einschließlich des zugehörigen Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozeßrechts.

2. Schutz des arbeitenden Menschen

- Sozialverfassung und Sozialverwaltung
 - Systeme der Sicherung gegen die sozialen Folgen von Arbeitsunfällen, Erwerbs- und Berufsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit, Krankheit und Alter
 - Öffentlichrechtliche und privatrechtliche Versorgungssysteme
 - Sozialhilfe
- einschließlich des zugehörigen Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozeßrechts.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 9. September 1988

Der Senator für
Justiz und Verfassung

Studienordnung für den Fachbereich 6 (Rechtswissenschaft)

Beschluß des Fachbereichsrats auf seiner Sitzung am 14. Oktober 1987 (in der Fassung vom 15. Mai 1991)

Vorbemerkung

Das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Bremen beruht auf Reformideen, die sich seit 1971 entwickelt und bewährt haben. Leitvorstellungen sind sozialwissenschaftliche Grundlegung und Integration von Theorie und Praxis, sowie eine Berufspraxis, die dem Anspruch einer rechtsstaatlichen, demokratischen und sozialstaatlichen Verfassung genügt (§ 1 JAPG). Gegenstand des Jurastudiums ist ein Verständnis von Recht, das dessen historische und gesellschaftliche Bezüge, auch unter frauenspezifischen Gesichtspunkten, berücksichtigt sowie die wirtschaftlichen, sozialen und philosophischen Grundlagen bei der Methodik seiner Anwendungen mit einbezieht. Die Studierenden sollen befähigt sein, über gesammeltes Einzelwissen hinaus, sich selbständig mittels sozialwissenschaftlich ausgerichteteter Kenntnisse in juristische Spezialmaterien und neuartige Fragestellungen einzuarbeiten. Eigenverantwortung, Kritikfähigkeit und kooperatives Arbeiten sind hierzu Schlüsselqualifikationen. Bei ihrer Entfaltung will diese Studienordnung eine Hilfe sein.

§ 1 Studienabschnitte

(1) Das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Bremen dauert in der Regel neun Semester einschließlich der ersten juristischen Staatsprüfung (Regelstudienzeit). Es gliedert sich in das Grundstudium, das Hauptstudium, das Schwerpunktstudium sowie in die praktischen Studienzeiten gem. § 5 JAPG.

(2) Das Grundstudium dient dem Erwerb der Grundkenntnisse und den Fertigkeiten in der Rechtsanwendung in den Gebieten des Bürgerlichen Rechts, der Kriminalwissenschaften/des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts. Es umfaßt in der Regel die ersten vier Semester und wird mit dem Bestehen der studienbegleitenden Leistungskontrollen spätestens am Ende des 6. Semesters gem. § 4 JAPG abgeschlossen.

(3) Im Hauptstudium werden die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in den Kernfächern und den weiteren Pflichtfächern gem. § 14 Abs. 2 und 3 JAPG erweitert. Außerdem werden die praktischen Studienzeiten gem. § 5 JAPG vorbereitet. Das Hauptstudium dauert in der Regel zwei Semester und schließt mit dem Bestehen der schriftlichen Arbeiten in den Übungen für Fortgeschrittene in den Gebieten Bürgerliches Recht, Kriminalwissenschaften/Strafrecht und Öffentliches Recht ab.

(4) Das Schwerpunktstudium bereitet auf die erste juristische Staatsprüfung vor. Zugleich fördert es die wissenschaftliche Vertiefung in einem der von dem/der Studierenden gem. § 14 Abs. 4 JAPG gewählten Schwerpunktbereiche. Es dauert zwei Semester und schließt mit dem Bestehen einer schriftlichen Arbeit gem. § 11 Abs. 2 Nr. 3 JAPG nach Maßgabe des § 5 UPO II ab.